

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1100K – GESCHÄFTLICH BEFÖRDERTES GUT

Versichert gilt folgender Rechtsschutzbaustein:

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen für geschäftlich befördertes Gut (gemäß Artikel 17.2.1.2. ARB).

In Erweiterung von Artikel 6.4.1. i. V. m. Artikel 10.7. ARB werden die Kosten der Mediation im Schadensersatz-Rechtsschutz übernommen.